Zeitschrift: Blätter für Krankenpflege = Bulletin des gardes-malades
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 8 (1915)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VIII. Jahrgang Nr. 10 15. Oktober 1915

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische Monatsschrift für Berufskrankenpflege

Obligatorisches Verbandsorgan
des
schweizerischen Krankenpflegebundes und seiner Sektionen
Herausgegeben vom Zentralverein vom Roten Kreuz
Erscheint je auf Monatsmitte.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Schweiz. Krankenpflegebund: Einladung zur Delegiertenversammlung	157
Bestimmungen für den österreichischen Krankenpflegedienst	158
Schweiz. Krankenpflegebund: Protokoll der Vorstandssitzung	166
Revidierter Entwurf zu den Statuten des schweiz. Krankenpflegebundes und Erläuterungen	171
Aus den Verbänden und Schulen	176
Die Handpflege	179
Ausruhen der Füße	180
Boshaft	180
Bemerkung der Redaktion	180

Auf diese Zeitschrift kann je auf Anfang und Mitte des Jahres abonniert werden. Abonnemente von kürzerer als halbjähriger Dauer werden nicht ausgegeben.

Abonnementspreis:
Für die Schweiz:
Jährlich Fr. 2.50
Halbjährlich „ 1.50
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 3.—
Halbjährlich „ 2.—

Redaktion und Administration:
Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Laupenstraße 8, Bern.

Inserate nimmt entgegen die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.
Preis per einspaltige Petitzeile 20 Cts.

Vorstand des schweizerischen Krankenpflegebundes.

Präsidium: Frl. Dr. Anna Heer, Zürich; Vizepräsidium: Herr Dr. Ischer, Bern; Aktuarin: Frau Oberin Ida Schneider, Zürich; Frl. Emma Eidenbenz, Zürich; Frau Oberin Erika Michel, Bern; Frau Vorsteherin Emma Dold, Bern; Schwestern Hermine Humbel, Zürich; Elise Stettler, Zürich; Paul Geering, Pfleger, Zürich; H. Schenkel, Pfleger, Bern; Dr. de Marval, Neuenburg; Dr. Kreis, Basel; Spitaldirektor Müller, Basel-Bürgerspital; Schwestern Marie Quinche, Neuenburg; Luise Probst, Basel.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Vorsitzende: Frl. Dr. Heer; Aktuarin: Frau Oberin Ida Schneider.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Bern.

Präsident: Dr. C. Ischer Sekretärin: Frau Vorsteherin Emma Dold.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Neuenburg.

Président: Dr C. de Marval; Secrétaire-caissière: Sœur Maria Quinche.

Vorstand des Krankenpflegeverbandes Basel.

Präsident: Dr. Oskar Kreis; Aktuar: Pfleger Paul Rahm.

Vorstand des Krankenpflegeverb. Bürgerspital Basel.

Präsident: Direktor Müller; Aktuarin: Schw. Frieda Burckhardt; beide im Bürgerspital Basel.

Vermittlungsstellen der Verbände.

Zürich: Bureau der schweizerischen Pflegerinnenschule, Samariterstraße, Zürich. Telephon 8010.

Bern: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Niesenweg 3, Bern. Telephon 2903.

Neuenburg: Mlle M. Sahli, Maillefer 7, Neuchâtel-Serrières. Telephon 500.

Basel: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Petersgraben 63, Basel. Telephon 5418.

Krankenpflege-Examen.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses: Herr Dr. Ischer, Laupenstraße 8, Bern (siehe dritte Umschlagseite).

Verbandszeitschrift.

Adresse der Redaktion und Administration: Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Laupenstraße 8, Bern.

Einsendungen, die in der nächsten Nummer erscheinen sollen, müssen bis spätestens am 5. des Monats in Händen der Redaktion sein. Papier einseitig beschreiben. **Abonnementsbestellungen, -abbestellungen** und **Reklamationen** recht deutlich schreiben. Bei **Adreßänderungen** nicht nur die neue Adresse angeben, sondern die bisherige aus dem Umschlag herausschneiden und einsenden. Bezahlte **Inserate** und **Annoncen** nimmt ausschließlich entgegen die Genossenschaftsdruckerei, Neuengasse, Bern. Gratis-Inserate für den **Stellenanzeiger** werden nur aufgenommen, wenn sie von einer Vermittlungsstelle der Verbände eingesandt werden.

Bundesabzeichen. Das Bundesabzeichen darf ausschließlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des schweizerischen Krankenpflegebundes getragen werden. Dasselbe muß von diesen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Krankenpflegebund gegen Entrichtung von Fr. 7 erworben und bei einem eventuellen Austritt oder Ausschluß aus demselben, resp. nach dem Ableben eines Mitgliedes wieder zurückerstattet werden. Die Höhe der Rückerstattungssumme beträgt Fr. 5.

Das Bundesabzeichen kann nur bei dem Vorstand des lokalen Verbandes, dessen Mitglied man ist, bezogen werden. Die Bundesabzeichen sind numeriert und es wird von jedem Verbandsvorstand ein genaues Nummern- und Inhaberverzeichnis darüber geführt. Wenn ein Bundesabzeichen verloren wird, ist der Verlust sofort an der betreffenden Bezugsstelle anzuzeigen, damit die verlorne Nummer event. als ungültig erklärt werden kann.

Das Bundesabzeichen darf auch zu der Zivilkleidung, oder, falls es sich um Zugehörige zu verschiedenen Berufsorganisationen handelt, auch zu andern Trachten getragen werden, und zwar sowohl in Form der Brosche als des Anhängers.

Jede Pflegeperson ist verantwortlich für das Bundesabzeichen, solange es in ihrem Besitz ist, d. h. sie hat nicht nur dafür zu sorgen, daß es von ihr selbst in würdiger Weise getragen werde, sondern auch, daß es nicht in unberechtigte Hände gerate und daß kein Mißbrauch damit getrieben werde.

Bundestracht. Die Tracht des schweizerischen Krankenpflegebundes darf von allen stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitgliedern desselben getragen werden. Das Tragen der Tracht ist fakultativ, d. h. sowohl im Dienst als außer desselben kann die Tracht je nach Wunsch und Bedürfnis getragen oder nicht getragen werden. Hingegen darf die Tracht nicht getragen werden zum Besuch des Theaters und öffentlicher Vergnügungslokale, sowie zum Tanzen.

Es muß entweder die vollständige Tracht oder Zivilkleidung getragen werden, d. h. es dürfen zur Tracht ausschließlich nur die dazu gehörenden Kleidungsstücke, also keine Sportmützen und Schleier, moderne Hüte, Halskrausen, unnötige Schmuckgegenstände 2c. getragen werden.

Die Tracht muß in Stoff, Farbe und Schnitt genau den bezüglichen Vorschriften entsprechen. Es ist großer Wert darauf zu legen, daß alle Trachtkleidungsstücke gut sitzen und sich auch durch Sauberkeit auszeichnen, damit die Einfachheit der Tracht einen würdigen Eindruck mache.

Aufnahms- und Austrittsgesuche, sowie Gesuche von nichtstimmberechtigten Mitgliedern um Verleihung der Stimmberechtigung sind an die Präsidenten der einzelnen Verbände oder an die Vermittlungsstellen zu richten.

VIII. Jahrgang — Nr. 10 — 15. Oktober 1915

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische

Monatsschrift für Berufskrankenpflege

Schweizerischer Krankenpflegebund.

Einladung zur Delegiertenversammlung

auf Sonntag den 21. November 1915, nachmittags 1 Uhr, im Bahnhof Olten.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Berichterstattung und Jahresrechnung.
3. Examenbestimmungen betreffend die Kranken-, Wochen- und Säuglingspflege.
4. Statutenrevision.
5. Referate: a) über den Stand der Krankenversicherung.
   b) über den Betrieb des Trachtateliers.
6. Verschiedenes.

Zu dieser Versammlung werden hiermit die Delegierten sowie alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder der verschiedenen zum Krankenpflegebund gehörenden Sektionen freundlich eingeladen.

Wer an dem gemeinsamen Mittagessen um 12½ Uhr im Bahnhof Olten zu Fr. 1. 50 teilnehmen will, möge dies bis spätestens am 19. November dem Bureau seines Verbandes mitteilen, damit der Wirt rechtzeitig über die Teilnehmerzahl orientiert werden kann.

Es wird beabsichtigt, bei genügend großer Beteiligung für die Mitglieder des Zürcher Verbandes ein Kollektivbillett Zürch—Olten zu ermäßigter Taxe zu lösen und eventuell für reservierte Plätze zu sorgen. Wer sich für diese Fahrt anschließen will, hat dies ebenfalls bis spätestens am 19. November dem Stellenvermittlungsbureau in Zürich mitzuteilen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Traktanden möchten wir zu gründlichem Studium unserer in der heutigen Nummer der „Krankenpflegeblätter" enthaltenen Verhandlungen und dann zu recht zahlreichem Erscheinen in Olten aufmuntern!

Zürich, den 5. Oktober 1915.

Der Vorstand
des schweizerischen Krankenpflegebundes.

Bestimmungen für den österreichischen Krankenpflegedienst.

Die nachfolgenden Bestimmungen drucken wir ab aus einem Aufsatz in der Zeitschrift „Unterm Lazaruskreuz", da wir dafür halten, es werde damit ein amtliches Aktenstück zur allgemeinen Kenntnis gebracht, das für die Entwicklung des Krankenpflegewesens im Kriege von Bedeutung ist. Wie in Friedenszeiten manchmal eine Choleraepidemie in ungeahnter Weise Fortschritte auf hygienischem Gebiete zeitigt, die ohne Cholera noch Jahre lang unmöglich erschienen, so wirkt die Kriegszeit in vielen Beziehungen befruchtend auf die Fürsorge für die Kranken und Verwundeten. Ein Dokument dafür sind die nachstehenden Bestimmungen des k. und k. Ministeriums des Innern in Wien. Dieses hat, unabhängig vom Armeesanitätsdienst, die Aufgabe erhalten, die gewaltigen Kriegsspitäler mit je etwa 10,000 Betten, die in Mähren, Böhmen und Schlesien errichtet wurden, zu organisieren und zu betreiben. Den Spitälern liegt die besondere Aufgabe ob, alle Kranken und Verwundeten vom russischen Kriegsschauplatz während einiger Tage aufzunehmen und zu beobachten, damit Fälle von gefährlichen Seuchen rechtzeitig erkannt und an der Landesgrenze zurückgehalten und isoliert werden können. Sie dienen also als gewaltige Filterstationen, die das Inland vor dem Einbruch der Kriegs-Epidemien schützen sollen. Der bisherige Dienst dieser Spitäler bedingt ein besonders zuverlässiges Pflegepersonal, das imstande ist, mit Sachkenntnis bei der Epidemiebekämpfung mitzuhelfen. Da Oesterreich selber nicht in genügendem Maße solches Personal zur Verfügung hat, so traf es mit der „Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands" ein Abkommen, und diese sicherte sich ihrerseits die Mithilfe neutraler Staaten, wie Schweiz, Schweden, Holland rc. So sind zurzeit sehr zahlreiche Schwestern aus dem Ausland in österreichischem Dienst tätig, darunter über 150 aus der Schweiz.

Für dieses Personal sind die folgenden Bestimmungen erlassen worden, die sich durch ein ungewöhnliches Verständnis für die Verhältnisse des Pflegeberufes vorteilhaft auszeichnen. Da diese Bestimmungen in mancher Hinsicht auch für schweizerische Verhältnisse vorbildlich sein können, möchten wir die Aufmerksamkeit aller Kreise darauf hinlenken, die sich mit der Berufskrankenpflege befassen. Wer sich durch den für einen Schweizer oft nicht ganz klaren österreichischen Kanzleistil nicht abhalten läßt, wird darin eine Fülle von Anregungen erhalten.

Gerade wir in der Schweiz werden nach Schluß des Krieges Verhandlungen mit der Militärbehörde zu führen haben, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die Armee in Zukunft die weibliche Krankenpflege verwenden kann. Bei diesen Verhandlungen werden die österreichischen Bestimmungen, die jetzt ihre Kriegsprobe durchmachen, eine wertvolle Grundlage bilden. Hoffen wir, daß dann die eidgenössischen Organe nicht weniger weitblickend Stellung nehmen, als das k. und k. Ministerium des Innern dies gegenüber der Berufsorganisation getan hat.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern in Wien

vom 10. August 1915. Z. 11 363/S.

(Die Fußnoten und die durch Sperrdruck hervorgehobenen Stellen stammen von der Redaktion des „Lazaruskreuzes", die mit Fettdruck sind vom Ministerium des Innern hervorgehoben.)

Hinsichtlich der Organisation des Krankenpflegedienstes in den k. u. k. Militärbeobachtungsspitälern[1]), die von den l. f. Kommissären der Beobachtungsstationen

[1]) In Böhmen, Schlesien und Mähren, die Stationen Bielitz, Brünn, Caslau, Chrudim, Dziedizz, Göding, Jägerndorf, Kolin, Leipnik, Wall. Meseritsch, Olmütz, Oderberg, Pardubitz, Sternberg, Troppau und Mähr. Weißkirchen.

betrieben werden, sowie in den als Beobachtungsspitäler verwendeten k. u. k. Kriegsspitälern in Brünn und Olmütz werden — insoweit Krankenpflegerinnen weltlichen Standes in Betracht kommen — unter Zusammenfassung der bisher schriftlich sowie im kurzen Wege erteilten Weisungen folgende Bestimmungen getroffen:

Der Krankenpflegedienst in den erwähnten k. u. k. Militärbeobachtungsspitälern und Kriegsspitälern (mit Ausnahme jener in Kremsier, sowie des k. u. k. Militärbeobachtungsspitales Nr. 1, Barackenspital, in Troppau) wird von geschulten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen geleitet, die der „Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands" angehören oder sich zum Zwecke der Ausübung der Kriegskrankenpflege in den Beobachtungsstationen diesem Fachverbande angeschlossen haben; die Notwendigkeit der Heranziehuug berufsmäßiger Krankenpflegerinnen aus dem Deutschen Reiche, sowie — im Wege des Weltbundes der Krankenpflegerinnen — aus neutralen Staaten ergab sich wegen des großen Bedarfes der wesentlich erweiterten Militär- und Zivilkrankenanstalten des Hinterlandes, denen durch die Errichtung der Beobachtungsstationen Krankenpflegerinnen nicht entzogen werden sollten, ferner wegen des Mangels einer entsprechenden Zahl verfügbarer und geschulter berufsmäßiger Krankenpflegerinnen im Inlande.

Die für den Krankenpflegedienst als geeignet erachteten Krankenpflegerinnen aus dem Deutschen Reiche und aus den neutralen Staaten werden den Beobachtungsstationen nach Maßgabe des Bedarfes von der im Oktober 1914 in Wien, IX., Spitalgasse 23, errichteten Zentrale zugewiesen, die der Generaloberin Schwester Agnes Meyer untersteht; dieser obliegt auch die Inspektion des Krankenpflegedienstes in den Militärbeobachtungsspitälern (Kriegsspitälern).

Besorgt wird die Krankenpflege von berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und unter deren Aufsicht auch von Hilfskrankenpflegerinnen; sowohl berufsmäßige Krankenpflegerinnen als auch Hilfskrankenpflegerinnen unterstehen den Oberinnen.

I. Oberinnen.

In jeder Station obliegen Organisation und Leitung des gesamten Krankenpflegedienstes einer Oberin, die als beratendes Organ des l. f. Kommissärs in Angelegenheiten des Krankenpflegedienstes fungiert. In dieser Eigenschaft obliegt ihr auch die Vertretung berechtigter Forderungen der Krankenpflegerinnen beim l. f. Kommissär und den leitenden Aerzten.

Die Oberin spricht die jeweils erforderliche Zahl von berufsmäßigen Krankenpflegerinnen, erforderlichen Falles auch von Hilfskrankenpflegerinnen, bei der erwähnten Zentrale an.

Die Zuweisung sämtlicher berufsmäßiger Krankenpflegerinnen und der Hilfskrankenpflegerinnen zu den einzelnen Spitälern der Station, sowie die Verteilung auf die Spitalabteilungen, ferner nachträglich erforderliche Versetzungen innerhalb der Station werden von der Oberin nach gepflogenem Einvernehmen mit dem l. f. Kommissär, beziehungsweise mit dem Chefarzt des betreffenden Spitales verfügt.

Die Oberin ist verpflichtet, über sämtliche berufsmäßige Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen genaue Standesausweise zu führen.

Ferner hat sie im Falle der Neuerrichtung von Krankenanstalten bei deren Einrichtung, inneren Ausstattung und Inbetriebsetzung mitzuwirken.

Der Oberin obliegt weiter die Oberaufsicht über sämtliche Personen weiblichen Geschlechtes, die im Bereiche der Krankenabteilungen grobe Arbeiten versehen (Bedienerinnen, Dienstboten u. dergl.); insbesondere kommt ihr auch die

Begutachtung bei der Aufnahme und Entlassung dieser Personen, ferner die Ueberwachung der Unterkünfte derselben in bezug auf Ordnung und Reinlichkeit zu.

Die Oberin untersteht unmittelbar dem l. f. Kommissär [2]) (in den als Beobachtungsspitäler verwendeten k. u. k. Kriegsspitälern, in Brünn und Olmütz dem Direktor), sowie der Generaloberin.

Die Entsendung der Oberinnen wird vom Ministerium des Innern im kurzen Wege veranlaßt.

II. Berufsmäßige Krankenpflegerinnen.

Als berufsmäßige Krankenpflegerinnen gelten lediglich:

a) die Krankenpflegerinnen, die über Veranlassung des Ministeriums des Innern von der erwähnten Zentrale entsendet werden; die Entsendung dieser voll ausgebildeten Krankenpflegerinnen wird in fachlicher Hinsicht von einer mehrjährigen Spitalausbildung — durch die allein eine praktische Erfahrung in der Krankenpflege und die notwendige Berufserziehung gewährleistet werden können — sowie von einer mit Erfolg bestandenen Fachprüfung abhängig gemacht [3]);

b) einheimische berufsmäßige Krankenpflegerinnen, die den Nachweis erbringen können, daß sie vor Kriegsbeginn durch mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung in einer allgemeinen Krankenanstalt in Verwendung gestanden sind und sich seither im Spitaldienste oder in der Kriegskrankenpflege betätigt haben [4]).

Die berufsmäßigen Krankenpflegerinnen leiten den Krankenpflegedienst in den Krankensälen, Spitalsabteilungen und Spitälern und besorgen die Krankenpflege zum Teil auch selbst; letzteres namentlich in den Spitälern für hochvirulente Infektionskrankheiten [5]).

In den Beobachtungsstationen, in denen mehrere k. u. k. Militärbeobachtungsspitäler bestehen, obliegt die Leitung des Krankenpflegedienstes innerhalb jedes einzelnen Spitales, sowie die Aufsicht über sämtliche Personen weiblichen Geschlechtes, die an den Spitalsabteilungen der betreffenden Anstalt grobe Arbeiten versehen, einer Oberschwester.

Den Beobachtungsstationen, sowie den Kriegsspitälern wird nur die notwendige Zahl von berufsmäßigen Krankenpflegerinnem zugewiesen; die über hier amtliche Veranlassung in eine Station entsendeten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen dürfen daher von den l. f. Kommissären, beziehungsweise den Direktoren der Kriegsspitäler nicht in eine andere Station, beziehungsweise in ein anderes Kriegsspital versetzt werden.

---

[2]) Entsprechend der Organisation der inneren Verwaltung in Oesterreich wurde an die Spitze jeder Beobachtungsstation ein rechtskundiger Regierungsbeamter als l. (landes) f. (fürstlicher), d. h. kaiserlicher Kommissär gestellt.

[3]) Langjährige Anstaltstätigkeit kann eine solche ersetzen, wenn die Gelegenheit zu deren Ablegung gefehlt hat.

[4]) Aus Rücksicht auf die anders gearteten österreichischen Verhältnisse mußten für einheimische Krankenpflegerinnen, die für die Arbeit heranzuziehen als besondere Pflicht erschien, andere Forderungen für die Zuerkennung der Bezeichnung Berufspflegerinnen zugrunde gelegt werden, als wir das für Deutschland können.

[5]) Um die Hilfskrankenpflegerinnen vor Infektion zu schützen, werden dieselben nur auf eigenen Wunsch bei persönlicher Eignung zur Pflege bei Blattern, Flecktyphus und Cholera herangezogen, da nur die theoretisch und praktisch voll ausgebildete Schwester imstande ist, alle für sich und andere notwendigen Schutzmittel in Anwendung zu bringen.

III. Hilfskrankenpflegerinnen.

Als Hilfskrankenpflegerinnen kommen in Betracht:

a) einheimische Frauen und Mädchen, die eine kürzere als die erwähnte allgemeine Ausbildung genossen haben (z. B. mehrwöchige Kurse für Hilfskrankenpflegerinnen) oder die sich nur in der Kriegskrankenpflege betätigt haben, welche die für den Krankenpflegeberuf unerläßliche gründliche und allgemeine Fachausbildung erfahrungsgemäß nicht ermöglicht[6]);

b) ausländische Helferinnen mit mehrmonatiger Spitalverwendung, die über hieramtliche Veranlassung von der Zentrale entsendet wurden.

Als Mindestalter gilt für einheimische Bewerberinnen das zurückgelegte 18. Lebensjahr, für ausländische Helferinnen ein Alter von 22 Jahren[7]).

Die Hilfskrankenpflegerinnen sind zur selbständigen Ausübung der Krankenpflege nicht berufen; sie unterstehen den berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und dürfen nur unter deren Aufsicht und Leitung verwendet werden.

An diesem Unterschiede zwischen der Verwendung der Hilfskrankenpflegerin und der voll ausgebildeten Krankenpflegerin ist im Interesse der Kranken streng festzuhalten.

Auf **gründliche Unterweisung und Einübung** der einheimischen Hilfskrankenpflegerinnen in jenen Verrichtungen, die ihnen unter Beaufsichtigung berufsmäßiger Krankenpflegerinnen überlassen werden können, ist ganz besonderer Wert zu legen; die Hilfskrankenpflegerinnen sind von den berufsmäßigen Krankenpflegerinnen als Schülerinnen zu betrachten, denen nach Maßgabe der Eignung ein allmählich wachsender Pflichtenkreis und eine hierdurch erhöhte Verantwortlichkeit übertragen werden können.

Hilfskrankenpflegerinnen, die trotz der bei ihrer Auswahl zu übenden Vorsicht in bezug auf körperliche oder fachtechnische Leistungsfähigkeit, Verhalten, Charaktereigenschaften versagen, sind ehestens zu entfernen; von den strengen Anforderungen an die Eignung zur Krankenpflegerin darf auch bei dem gesteigerten Kriegsbedarf an weiblichem Pflegepersonal nicht abgesehen werden. Die Entlassung erfolgt nach gepflogenem Einvernehmen mit der Oberin durch den l. f. Kommissär.

Die Verwendung von Hilfskrankenpflegerinnen in leitenden Stellungen, welcher Art immer, ist unzulässig.

Von der Verwendung unbesoldeter freiwilliger Hilfskräfte im Krankenpflegedienste ist unter allen Umständen abzusehen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für berufsmäßige Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen.

Sämtliche Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen unterstehen der Oberin und dem Chefarzte des Spitales, in welchem sie die Krankenpflege versehen.

---

[6]) Ein Fachverband kann eine selbst jahrelange Spezialausbildung nie als ausreichend ansehen, sondern muß eine gründliche Schulung in allen Hauptgebieten der Krankenpflege fordern, die in der Kriegspflege schon deshalb nicht erreichbar wäre, weil die Pflege von Frauen und Kindern dabei ganz ausgeschaltet ist.

[7]) Unser Verband hält ein Alter von 25 Jahren für wünschenswert und geht bei der Annahme von Bewerberinnen nur im Ausnahmefall bis auf das Mündigkeitsalter herunter.

1. Anstellungsbedingungen.

a) **Einheimische Krankenpflegerinnen.** Die unter II b) und III a) bezeichneten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen sind seitens des l. f. Kommissärs erst nach Sicherstellung der physischen Eignung für die Kriegskrankenpflege und der Unbescholtenheit, sowie nach persönlicher Vorstellung bei der Stationsoberin mit deren Zustimmung anzustellen und müssen sich für die Dauer des Bestandes der Station zur Versehung des Pflegedienstes verpflichten. Falls jedoch in Ausnahmefällen besondere Gründe die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses erfordern, sind diese Gründe von der Krankenpflegerin der Oberin bekanntzugeben und muß eine vierzehntägige Kündigungsfrist eingehalten werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen, die über Ersuchen der Chefärzte oder sonstiger Stationsärzte verwendet werden.

Familienangehörige der in einer Beobachtungsstation in Verwendung stehenden Aerzte und Beamten dürfen in Hinkunft in derselben Station weder in der Krankenpflege noch im sonstigen Spitaldienste angestellt werden.

b) **Ueber Veranlassung des Ministeriums des Innern entsendete Krankenpflegerinnen.**

Bei den unter II a) und III b) erwähnten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen erfolgt die Sicherstellung der physischen Eignung, sowie der Unbescholtenheit vor Entsendung in die Beobachtungsstation; diese berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen übernehmen ferner vor ihrer Entsendung folgende Verpflichtungen:

Verbleiben im Dienste der Beobachtungsstationen für die Dauer des Mobilitätsverhältnisses mit dem Vorbehalte der Rückberufung durch den betreffenden Fachverband des Heimatstaates, wenn letzterer ihrer bedarf; in diesem Falle würde jedoch zur Vermeidung von Betriebsstörungen die Rückberufung nur gruppenweise und mit Festsetzung einer angemessenen Frist erfolgen;

Verwendung in der Kriegskrankenpflege an jedem Orte, in den sie über Veranlassung des Ministeriums des Innern entsendet werden;

Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist im Falle der ausnahmsweisen vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses aus besonderen Gründen; die Kündigung ist unter Bekanntgabe der Gründe bei der Generaloberin einzureichen.

Die über Veranlassung des Ministeriums des Innern entsendeten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen werden bei der Entsendung in die Beobachtungsstation mit einem Verwendungsbuche versehen, in welchem der l. f. Kommissär beim Abgange der Krankenpflegerin aus der Beobachtungsstation Dauer und Art der Verwendung amtlich bestätigt.

2. Dienstliche Verwendung.

Krankenpflegerinnen dürfen nur zu fachlichen Verrichtungen verwendet werden; doch ist die Heranziehung von Krankenpflegerinnen zur Aufsicht über wirtschaftliche Spitalsbetriebe (z. B. Kochküchenanlagen, Wäschereibetriebe) in einzelnen Fällen zulässig.

Den berufsmäßigen Krankenpflegerinnen sind zur Hilfeleistung zuzuweisen:

a) für den Dienst am Krankenbette (einschließlich der Reinhaltung der Kranken und deren nächster Umgebung) Hilfskrankenpflegerinnen;

b) für grobe Arbeiten in erster Linie Personen weiblichen Geschlechtes (Bedienerinnen, Dienstboten u. dergl.), ferner männliche Personen, die nicht mehr landsturmpflichtig sind oder bei der Musterung als zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht geeignet befunden wurden. Diese männlichen Hilfskräfte können auch zu bestimmten Arbeiten im Krankensaale herangezogen werden, z. B. zum Tragen von Kranken in den Baderaum, zur Hilfeleistung beim Umlagern u. dergl.

Das weibliche Personal für grobe Arbeiten an den Krankenabteilungen darf zum Krankenpflegedienst nicht verwendet werden; insbesondere ist auch die Uebertragung des Nachtwachedienstes an dieses Personal unzulässig.

Erweist sich eine für die Versehung grober Arbeiten bestellte Person weiblichen Geschlechtes nach längerer Dienstzeit infolge ihrer Verläßlichkeit, Ordnungsliebe, Geschicklichkeit und sonstigen Eigenschaften als für die Krankenpflege geeignet, ist kein Einwand dagegen zu erheben, dieselbe unter Einhaltung des unter IV 1 a) bezeichneten Vorganges zur Hilfskrankenpflegerin mit den für Hilfskrankenpflegerinnen vorgesehenen Bezügen zu bestellen; derartige Fälle haben jedoch als Ausnahme zu gelten.

Bei den ärztlichen Visiten hat die leitende Krankenpflegerin des Spitales, beziehungsweise der betreffenden Spitalsabteilung stets anwesend zu sein; sie verzeichnet die ärztlichen Anordnungen, die der Arzt sodann durch seine Unterschrift bestätigt, und ist für deren Durchführung verantwortlich.

3. Arbeitsdauer.

Tag- und Nachtdienst der Pflegerinnen sind strenge zu scheiden (besondere, vom Nachtdienst vollständig befreite Tagschwestern und besondere Nachtwacheschwestern).

Die tägliche Arbeitszeit darf (nach Abrechnung der durch Mahlzeiten bedingten Arbeitszeiten) das Höchstmaß von 12 Stunden nur in dringenden Ausnahmefällen (z. B. beim Einlangen großer Verwundeten- und Krankentransporte) überschreiten; eine entsprechende Arbeitseinteilung wird die aus gesundheitlichen Rücksichten gebotene Einhaltung einer regelmäßigen Mittagspause ermöglichen.

Berufsmäßige Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen haben Anspruch auf einen dienstfreien Nachmittag in jeder Woche, sowie nach einjähriger Dienstzeit in k. u. k. Militärbeobachtungsspitälern (Kriegsspitälern) Anspruch auf Bewilligung eines dreiwöchigen Erholungsurlaubes unter Belassung der Barbezüge.

Die l. f. Kommissäre, sowie die leitenden Aerzte haben auf die Erhaltung günstiger gesundheitlicher Verhältnisse unter den Krankenpflegerinnen Bedacht zu nehmen.

4. Verhütung von Infektionskrankheiten.

Sämtliche berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen müssen — ebenso wie das gesamte übrige Anstaltspersonal und alle das Spital auch nur vorübergehend betretenden Personen — seit Kriegsbeginn gegen Blattern geimpft oder innerhalb dieser Zeit wiedergeimpft worden sein; im Hinblick auf die in den k. u. k. Militärbeobachtungsspitälern bestehenden Einrichtungen ist die Schutzimpfung gegen Abdominaltyphus oder Cholera für die Krankenpflegerinnen entbehrlich.

Die Aermelschürzen (Kleiderschürzem), die im Dienste von den berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und von den Hilfskrankenpflegerinnen über waschbaren Kleidern

getragen werden, sind von den l. f. Kommissären beizustellen; für die Reinigung hat die Anstaltsverwaltung zu sorgen. Der Dienst in den Aufnahmeabteilungen darf nur in läusesicheren Schutzkleidungen versehen werden[8]).

Auch das Personal für grobe Arbeiten hat im Spitale waschbare Dienstkleidung zu tragen, für deren Beistellung und Reinigung die Anstaltsverwaltung sorgt; die Dienstkleidung muß jedoch von jener der Krankenpflegerinnen zu unterscheiden sein.

Die Krankenpflegerinnen haben darauf zu achten, daß sämtliche Spitalsräume täglich früh mit reichlichen Mengen dreiprozentiger Karbolsäurelösung feucht aufgewischt werden; ferner haben sie sich unter eigener Verantwortung täglich davon zu überzeugen, ob die Kranken von Läusen und Nissen frei sind.

Berufsmäßige Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen müssen — ebenso wie das sonstige Anstaltspersonal — ausnahmslos in den Spitälern wohnen, insofern für sie nicht besondere Wohnhäuser in unmittelbarem Anschluß an die Spitäler gemietet wurden.

Die Verwendung einzelner Räume der Krankenbaracken (z. B. der Diensträume) als Schlafräume für Krankenpflegerinnen ist nicht zulässig[9]).

5. Wohnungen.

Zur Unterbringung der Krankenpflegerinnen müssen vorhanden sein:

a) Schlafräume für die berufsmäßigen Krankenpflegerinnen (besondere Schlafräume für die dienstfreien Nachtwachepflegerinnen):
b) Schlafräume für die Hilfskrankenpflegerinnen.

Diese Räume, sowie ein Speiseraum für das Krankenpflegepersonal sind auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn dadurch eine Verminderung des Bettenbelages notwendig wird. Die Reinigung sämtlicher Räume hat durch das Dienstpersonal für grobe Arbeiten zu geschehen.

6. Sonstige Bestimmungen.

Anliegen und Beschwerden in dienstlichen oder das dienstliche Verhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten haben die berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und die Hilfskrankenpflegerinnen der Oberin vorzubringen.

Das Begleiten von Militärpersonen außerhalb der Spitäler ist nur über dienstlichen Auftrag zulässig.

Da Krankenpflegerinnen, deren weitere Belassung in einer Beobachtungsstation nicht wünschenswert erscheint, oft in anderen Stationen gut verwendbar sein können, sind Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen, die über h. a. Veranlassung entsendet wurden und deren Abberufung gewünscht wird, von der Stationsoberin mittels schriftlicher Anzeige der Generaloberin zur Verfügung zu stellen[10]).

---

[8]) Das Ergebnis dieser und der sonst getroffenen mustergültigen Vorkehrungen ist, daß trotz öfteren Vorkommens von Flecktyphus in Oesterreich noch keine unserer dort tätigen Schwestern daran erkrankte, während wir in Deutschland drei Erkrankungen zu verzeichnen haben, deren Verlauf allerdings leicht und günstig war.

[9]) Vom gesundheitlichen Standpunkt aus ist es nötig, daß das Pflegepersonal während des Schlafens nicht der Krankenluft ausgesetzt ist. Außerdem sprechen Gründe der Disziplin für diese Einrichtung.

[10]) Die Entlassung kann nur durch die Generaloberin geschehen. Schwestern, deren sofortige Dienstentlassung aus besonderen Gründen nötig ist, sind zur endgültigen Entscheidung an die Generaloberin in Wien zu weisen.

Die Wiederverwendung von berufsmäßigen Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen, die aus disziplinären Gründen entlassen wurden, ist unzulässig.

Verwendungszeugnisse für einheimische berufsmäßige Krankenpflegerinnen und Hilfskrankenpflegerinnen sind vom Chefarzt und der Oberin zu fertigen; den übrigen Aerzten ist die Ausstellung von Verwendungszeugnissen untersagt. Die Ausstellung von Verwendungszeugnissen für die mit einem Verwendungsbuch beteilten Krankenpflegerinnen findet nicht statt.

V. Bezüge.

Als Bezüge der Krankenpflegerinnen werden bestimmt:

1. **Freie Station**, insbesondere auch angemessene Wohnung, Verköstigung entsprechend jener der Stationsärzte (unter Ausschluß geistiger Getränke), unentgeltliche Reinigung der Wäsche und Dienstkleidung.

2. Ein monatlicher **Barbezug**, der entsprechend dem Ausmaße der fachlichen Vorbildung und nach der Verwendungsdauer in den Beobachtungsstationen (Kriegsspitälern) in folgender Weise abgestuft wird:

	Im 1. Vierteljahr	Im 2. Vierteljahr	Nach halbjähriger Verwendung
Ueber Veranlassung des Ministerium des Innern entsendete berufsmäßige Krankenpflegerinnen (einschließlich der Oberinnen, Oberschwestern und Röntgenschwestern) .	50 K.	70 K.	90 K.
Sonstige berufsmäßige Krankenpflegerinnen	40 K.	60 K.	80 K.
Hilfskrankenpflegerinnen	20 K.	40 K.	

Die in einer Beobachtungsstation zurückgelegte Dienstzeit ist im Falle der späteren Verwendung in einer anderen Station für die Erlangung höherer Bezüge anzurechnen; die vorangegangene Dienstzeit ist aus dem Verwendungsbuch oder dem Verwendungszeugnisse zu ersehen.

Die Barbezüge der über h. a. Veranlassung entsendeten berufsmäßigen Krankenpflegerinnen sind seitens des l. f. Kommissärs am Schlusse eines jeden Monates auf Grund der Verrechnung, die den l. f. Kommissären im kurzen Wege von der Generaloberin übermittelt wird, flüssig zu machen; diese Flüssigmachung hat zur Vermeidung des Zeitverlustes, der im Falle persönlicher Behebung des Gehaltes seitens jeder Pflegerin eintreten würde, zu Handen der Stationsoberin zu erfolgen. Auch die Barbezüge der übrigen Krankenpflegerinnen (einschließlich der Hilfskrankenpflegerinnen) werden am Schlusse eines jeden Monates vom l. f. Kommissär der Stationsoberin zur Ausfolgung übergeben.

3. **Ersatz der tatsächlichen Reisekosten** anläßlich des Dienstantrittes und bei der seinerzeitigen Rückreise und zwar freie Bahnfahrt (für berufsmäßige Krankenpflegerinnen und bei Auslandsreisen II. Klasse, sonst III. Klasse), Transportkosten für 25 Kilogramm Reisegepäck, ferner ein der Länge der Reise angemessenes Zehrgeld für die Reise in den Bestimmungsort und für die Rückreise nach neutralen Staaten.

Im Falle der disziplinären Entlassung erlischt der Anspruch auf Ersatz der Kosten der Rückreise.

4. Im **Erkrankungsfalle** Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verabreichung von Heilmitteln, nötigenfalles auf unentgeltliche Spitalsverpflegung (für berufsmäßige Krankenpflegerinnen nach der II. Verpflegsklasse), und zwar für die Dauer von zwei Monaten unter Belassung der Barbezüge im ersten Monate,

bei übertragbaren Krankheiten auf Spitalsverpflegung und Fortbezug des Gehaltes für die gesamte Krankheitsdauer.

Erfordert die Krankheit keine Spitalsverpflegung, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die Krankenpflegerinnen in ihren Unterkünften in entsprechender Weise gepflegt und verköstigt werden.

5. Die Krankenpflegepersonen und ihre Hinterbliebenen haben im Falle des Zutreffens der Voraussetzungen des § 35 des Gesetzes vom 14. April 1913, RGBl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz), Anspruch auf **Ruhe- und Versorgungsgenüsse** [11]).

Ich gewärtige, daß den Krankenpflegerinnen bei Versehung ihres schwierigen Dienstes von den Aerzten und sonstigen Funktionären in entgegenkommender Weise begegnet wird.

Dieser Erlaß ist den l. f. Kommissären der Beobachtungsstationen und den diesen zugeteilten l. f. Amtsärzten, den Direktoren der k. u. k. Kriegsspitäler in Brünn und Olmütz, ferner den in den k. u. k. Militärbeobachtungsspitälern und den erwähnten Kriegsspitälern verwendeten Aerzten, sowie den Oberinnen der Beobachtungsstationen (Kriegsspitälern) ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Der k. u. k. Minister des Innern: Heinold.

Wichtig! Vor der Delegiertenversammlung sorgfältig durchzulesen.

Schweizerischer Krankenpflegebund.

Protokoll der Vorstandssitzung Donnerstag, den 30. September 1915, nachmittags 1 Uhr, im Bahnhof Olten.

Anwesend: Die Präsidentin Frl. Dr. Heer, als Vorstandsmitglieder die Herren Dr. Ischer, Direktor Müller, Pfleger Schenkel und Geering, die Schwestern Oberin Michel und Schneider, Vorsteherin Dold, Emma Eidenbenz, Elise Stettler, Luise Probst und Marie Quinche; als stellvertretende Mitglieder die Schwestern Elisabeth Ruths, Anna Moosmann und Pfleger Hausmann.

Entschuldigt abwesend: Dr. de Marval, Dr. Kreis, Schw. Hermine Humbel.

Traktanden: 1. Protokoll. 2. Vorschriften betreffend Examen in Wochen- und Säuglingspflege. 3. Statutenrevision. 4. Ueber den Betrieb des Trachtateliers. 5. Stand der Krankenversicherung. 6. Festsetzung von Zeit, Ort und Traktanden für die Delegiertenversammlung. 7. Verschiedenes: Epidemiengesetz 2c.

Die Vorsitzende verweist auf die umfangreiche und wichtige Traktandenliste und bittet um intensive Mitarbeit.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt und verdankt.

Die Vorsitzende begründet das Ausfallen der Maisitzung damit, daß damals keine dringlichen Traktanden vorlagen und daß es im Interesse einer gründlichen Vorbereitung und eines eingehenden Studiums der heute vorliegenden wichtigsten Traktanden wünschbar erschien, längere Zeit zur Verfügung zu haben, weshalb sie,

---

[11]) Ein Ruhegehalt könnte bei einer in der österreichischen Epidemiepflege unter einer Zivilbehörde erworbenen Invalidität 600 K. jährlich betragen, auf die sonstige Pensionen (Reichsversicherung) angerechnet werden würden.

im Einverständnis mit dem Vizepräsidium, alle Vorarbeiten für die Delegiertenversammlung auf unsere heutige Sitzung versparte.

Die letztjährige Delegiertenversammlung hat den Bundesvorstand beauftragt, die Organisation von Examen in Wochen- und Säuglingspflege und die Revision der Bundesstatuten vorzubereiten. Alle drei bezüglichen Entwürfe sind den Mitgliedern des Bundesvorstandes zur Durchsicht zugeschickt worden, weshalb sofort auf die Diskussion eingetreten werden kann.

2. Ueber die verschiedenen Examenfragen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission, Herr Dr. Ischer, macht auf Grund seiner Erfahrungen bei der Durchführung der bisherigen Krankenpflegeexamen folgende Anregungen: 1) bei der praktischen Prüfung die Kandidaten abwechslungsweise, je nach Bedürfnis, entweder einzeln oder zu zweien zu betätigen; 2) versuchsweise eine schriftliche Arbeit in Form der Beantwortung von Fragen aus verschiedenen Gebieten der Krankenpflege mit dem mündlichen Examen zu verbinden; 3) in den gedruckten Vorschriften über das Krankenpflegeexamen § 2, Ziffer 2, zu bemerken, daß das amtliche Leumundszeugnis speziell zum Zwecke der Anmeldung zum Examen ausgestellt sein müsse, und § 5 dahin abzuändern, daß die Examengebühr vor dem Examen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzusenden sei ohne Angabe der Uebermittlungsart; 4) an die Stelle der drei ärztlichen Experten treten zu lassen: zwei ärztliche Experten und eine zur praktischen Prüfung qualifizierte Oberin, 5) solchen Pflegerinnen und Pflegern den Zutritt zum Examen zu gestatten, welche sich gleichzeitig zur Kandidatur für das nächstfolgende Examen anmelden (in der Meinung, ihnen damit Winke zu geben, in welcher Weise sie sich für dasselbe vorzubereiten haben). Sämtliche Anregungen werden einstimmig angenommen und es wird beschlossen, dieselben sofort in Kraft treten zu lassen und die Vorschriften über das Krankenpflegeexamen bei dem nächsten Neudruck entsprechend abzuändern.

Vorschriften über das Wochenpflegeexamen. Bei der Durchberatung des vorliegenden Entwurfes entspinnt sich eine lebhafte Diskussion über die prinzipielle Frage der Einführung von Examen in Wochen- und Säuglingspflege auf der vorgeschlagenen Grundlage, sowie überhaupt über das Prinzip der Mitgliedschaft von Wochen- und Kinderpflegerinnen im schweizerischen Krankenpflegebund. Herr Dr. Ischer vertritt dabei den Standpunkt der Sektion Bern, für welche durch die neuen Examenvorschriften die Möglichkeit ausgeschlossen ist, die in der bernischen Frauenklinik in dreimonatlichen Kursen ausgebildeten Wochenpflegerinnen als Mitglieder aufzunehmen. Es beantragt derselbe zum Teil aus diesem Grunde, zum Teil aber auch auf Grund seiner Auffassung von Krankenpflege und Wochen- und Säuglingspflege, eine absolute Trennung dieser zwei Kategorien von Pflegepersonen innerhalb des schweizerischen Krankenpflegebundes, indem er die Wochen- und Kinderpflegerinnen aller Verbände in eine eigene Sektion mit geringeren Anforderungen zusammenfassen möchte. Die Vorsitzende verweist darauf, daß schon an der Delegiertenversammlung 1912 beschlossen worden sei, eine bessere Ausbildung in Wochen- und Säuglingspflege anzustreben und daß zu diesem Zwecke die letztjährige Delegiertenversammlung ja bereits die Einführung solcher Examen beschlossen habe. Es erschiene ihr ebenso unrichtig, der kleinen Zahl der bernischen Vorgängerinnen wegen das Niveau dieser ganzen Pflegekategorie herabzudrücken, als auch ungerecht, die bereits als stimmberechtigten Mitglieder in den Krankenpflegebund aufgenommenen Wochen- und Kinderpflegerinnen in ihren bisherigen Rechten zu verkürzen. Ueberdies weist sie auf die mit einer solchen Doppelspurigkeit, wie die Führung von getrennten Krankenpflege- und Wochenpflege-Sektionen es bedeuten würde, verbundenen Schwierigkeiten

und die große Mehrarbeit hin, wofür die geeigneten Persönlichkeiten zurzeit schwer zu finden sein dürften und wovon wir beim gegenwärtigen Stand der Dinge keine wesentlichen Vorteile erwarten könnten. Da Frau Vorsteherin Dold als Leiterin des bernischen Stellenvermittlungsbureaus betont, daß ihre Vorgängerinnen mit geringerer Ausbildung einem vorhandenen Bedürfnis entsprechen, und daß das Bureau ohne dieselben zahlreichen Wünschen nicht gerecht werden könnte, meint die Vorsitzende, das bernische Stellenvermittlungsbureau könnte für dieselben den gleichen Modus eintreten lassen, wie das zürcherische für seine Wochen-Hauspflegerinnen, indem es diese Vorgängerinnen mit unserer Bewilligung weiter vermittle, ohne sie aber künftighin in den Verband aufzunehmen. Schw. Luise Probst als Vertreterin der Sektion Basel erklärt, daß ihnen aus der Vermittlung von minderwertig ausgebildeten Wochen- und Kinderpflegerinnen schon häufig Unannehmlichkeiten erwachsen seien, weshalb sie keinen Wert darauf legen, solche fernerhin aufzunehmen, und daß sie den Zwang zu einer gründlicheren Ausbildung begrüßen würden, trotzdem auch das Basler Frauenspital vorläufig keine Gelegenheit dazu biete. Schw. Marie Quinche erklärt, daß in Neuenburg in gleichem Maße ein Bedürfnis nach gewöhnlichen Vorgängerinnen wie nach geschulten Wochenpflegerinnen vorhanden sei und macht gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Wochenpflegekurse in Neuenburg bereits auf sechs Monate verlängert seien und daß außerdem ein Kinderheim in Estavayer Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in Säuglings- und Kinderpflege bieten würde. Von verschiedenen der anwesenden Mitglieder wird die Anregung gemacht, es sollen von unserer Seite Schritte getan werden, um die kantonalen Behörden von Bern und Basel für eine längere und bessere Wochenpflegeausbildung zu gewinnen. Herr Dr. Ischer verspricht sich zwar wenig davon, weil er schwerwiegende Hindernisse hauptsächlich finanzieller Natur befürchtet, währenddem Frl. Dr. Heer solche nicht anerkennen will, weil dem Staate durch einen zwölfmonatlichen Kurs ebenso billige und bessere Pflegearbeit zu leisten wäre, wie durch vier dreimonatliche Kurse. Nachdem Herr Dr. Ischer noch einmal seinen bereits erwähnten Standpunkt warm vertreten und begründet hat und die Ueberzeugung ausspricht, daß die dadurch hervorgerufene Diskussion für die Zukunft doch nicht wertlos gewesen sein werde, erklärt er sich im Interesse einmütiger Weiterarbeit damit einverstanden, der Delegiertenversammlung vom Bundesvorstand aus die Durchführung der Examen in Wochen- und in Säuglingspflege auf Grund der vorliegenden Entwürfe zu beantragen. Durch Abstimmung wird beschlossen, der Delegiertenversammlung die Entwürfe für die Vorschriften über das Wochenpflege- und das Säuglingspflege-Examen, an welchen bei der paragraphenweisen Durchberatung einige kleine Aenderungen vorgenommen werden, zur Annahme zu empfehlen. Das engere Bureau wird mit der endgültigen Redaktion der beiden Entwürfe betraut, welche in der Oktobernummer der „Krankenpflegeblätter" veröffentlicht werden sollen. — Im Anschluß an die Behandlung der Examenfragen legt die Vorsitzende eine Anfrage des Basler Verbandsvorstandes vor bezüglich Examenerlaß für eine Kandidatin, welche sich über neunjährige Arbeit auf verschiedenen Abteilungen des Basler Bürgerspitals unter Einschluß von verschiedenen theoretischen Kursen ausweist. Auf Grund guter schriftlicher und mündlicher Referenzen wird beschlossen, den betreffenden Examendispens zu bewilligen.

3. Statutenrevision. Ein allen Bundesvorstandsmitgliedern zur Durchsicht übersandter Statutenentwurf liegt vor. Die Vorsitzende weist darauf hin, daß speziell die seit der Gründung des Bundes neugeschaffenen Institutionen (Kranken-, Wochen- und Säuglingspflege-Examen, Krankenversicherung, Bundesabzeichen und Tracht und alle damit verbundenen Bestimmungen) in dem neuen Entwurf zum Ausdruck kommen müssen. Zu besonderer Diskussion geben folgende Punkte Veranlassung:

a) Die Redaktion der Verpflichtung zur Krankenversicherung. Entgegen dem im vorliegenden Entwurfe enthaltenen Wortlaut, wonach alle diejenigen Bundesmitglieder zur Mitgliedschaft in einer von der Eidgenossenschaft anerkannten Krankenkasse verpflichtet wären, welche nicht durch Alter oder Krankheit davon ausgeschlossen sind, beantragt Herr Dr. Ischer eine Fassung, wonach nur allen neueintretenden Mitgliedern diese Verpflichtung auferlegt würde. Er begründet seinen Antrag damit, daß innerhalb der Sektion Bern 137 Mitgliedern Dispens von dieser Verpflichtung bewilligt werden müsse, wenn sie nicht vom Verbande ausgeschlossen werden sollen, was nicht angängig wäre. Die Gründe hierfür sind entweder Landesabwesenheit, langdauernde Verdienstlosigkeit oder wenigstens durch die Kriegsverhältnisse verminderter Erwerb, und teilweise handelt es sich auch um unterstützende Mitglieder, welche sich dieser Maßregel nicht unterziehen wollen. Auf die Anfrage der Vorsitzenden, wie es sich in den andern Sektionen mit Rücksicht auf die Krankenversicherung verhalte, wird von zürcherischer Seite mitgeteilt, daß außer den durch Krankheit und Alter von der Versicherung ausgeschlossenen und den landesabwesenden Mitgliedern nur wenige Verbandsangehörige dem in vielen Fällen allerdings wiederholten Drängen zum Eintritt in eine Krankenkasse noch nicht Folge geleistet haben. Uebrigens wurden in Zürich die unterstützenden Mitglieder als von der Verpflichtung ausgeschlossen betrachtet, welche Auffassung vom Bundesvorstand geteilt wird. Aus der Sektion Neuenburg wird mitgeteilt, daß nur sieben Mitglieder, darunter drei im Ausland weilende, noch nicht der Versicherungspflicht nachgekommen seien. Da einerseits die Ansicht vertreten wird, es müsse den ungünstigen Verhältnissen des bernischen Verbandes Rechnung getragen werden, anderseits aber doch nicht genügend Grund vorliegt, um eine Wiedererwägung des Beschlusses der letzten Delegiertenversammlung zu beantragen, wird beschlossen, der Delegiertenversammlung vorzuschlagen, den Termin zur Durchführung der Versicherungsverpflichtung um ein Jahr zu verlängern.

b) Ein weiteres Diskussionsthema bildet die Aufnahme der examinierten Wochen- und Kinderpflegerinnen als nichtstimmberechtigte Mitglieder bis sie außer dem Lehrjahre noch eine weitere zweijährige Pflegetätigkeit, d. h. im ganzen also drei Pflegejahre hinter sich haben. Von verschiedenen Seiten wird beantragt, der Verband solle nur noch stimmberechtigte Mitglieder umfassen. Von seiten der Sektion Neuenburg wird eingewendet, daß die nur einer Kategorie von Pflegepersonal gebotene Möglichkeit der Aufnahme als nichtstimmberechtigte Mitglieder eine gewisse Bevorzugung derselben oder wenigstens nicht völlige Gleichberechtigung aller Mitglieder bedeuten würde. Lebhaft wird darüber diskutiert, ob zu diesem Zwecke die Wochen- und Kinderpflegerinnen schon gleich im Anschluß an das Examen, d. h. also mit bloß einjähriger Pflegetätigkeit schon mit Stimmberechtigung aufgenommen werden sollen oder ob sie überhaupt erst nach dreijähriger Pflegearbeit aufnahmsfähig seien; ferner, ob unter diesen Umständen das Examen an den Schluß des dritten Arbeitsjahres zu verlegen sei. Der erste Modus wird als durchaus unzulässig verworfen mit Rücksicht auf die Bedingungen, welche zur Aufnahme und Stimmberechtigung der Krankenpflegerinnen gelten. Ebenso undurchführbar erscheinen bei eingehender Ueberlegung die beiden andern Vorschläge, namentlich in Anbetracht der Notwendigkeit, diese Pflegerinnen nach dem Lehrjahre durch unser Bureau zu vermitteln, um sie dadurch besser kennen zu lernen und nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sicher beurteilen zu können. Es wird vorgeschlagen, dieselben als Kandidatinnen aufzufassen und in dieser Eigenschaft zu vermitteln, wogegen aber wiederum berechtigte Einwände erhoben werden. Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Umschreibung der Kompetenzen zum Tragen der Tracht. Nach langem Hin-

und Herwägen wird abgestimmt darüber, ob in Anbetracht dessen, daß vorläufig noch keine ganz befriedigende Lösung dieser Frage möglich sei, noch nach bisherigem Modus an nicht stimmberechtigte Wochen- und Kinderpflegerinnen festgehalten werden soll, oder ob Aufnahme und Stimmberechtigung an dreijährige Pflegetätigkeit zu knüpfen sei. Durch Stichentscheid des Präsidiums wird der erste Antrag angenommen, immerhin unter Hinzufügung der Bestimmung, daß für diejenigen Mitglieder, welche zwei Jahre nach ihrer Aufnahme die Stimmberechtigung noch nicht erlangt haben, der Ausschluß in Frage komme. Mit Rücksicht auf die Berechtigung zum Tragen der Tracht wird beschlossen, der Delegiertenversammlung zu beantragen, daß Wochen- und Kinderpflegerinnen von ihrer Aufnahme in den Verband an bis zur Erlangung der Stimmberechtigung zwar die volle graue Tracht, aber natürlich ohne das Bundesabzeichen tragen dürfen. Diese Bestimmung erschließt allein die Möglichkeit, dem Tragen von allerlei verschiedenen Trachten der nichtstimmberechtigten Mitglieder zu steuern. Im Anschluß an die Trachtfrage regt Herr Schenkel an, es möchte auch ein gesetzlicher Schutz unserer Tracht angestrebt werden in ähnlicher Weise, wie dies zurzeit in Deutschland im Flusse ist.

Nach der paragraphenweisen Durchberatung des vorliegenden Statutenentwurfes, in welchem verschiedene von Herrn Dr. Ischer beantragte redaktionelle Abänderungen angebracht werden, wird beschlossen, denselben in nachstehendem Wortlaut der Delegiertenversammlung vorzulegen und zu diesem Zwecke in der Oktobernummer der „Krankenpflegeblätter" in der Weise zu veröffentlichen, daß speziell auf die abgeänderten und die neu eingeführten Punkte aufmerksam gemacht werde (siehe Beilage).

4. In bezug auf das Trachtatelier referiert Frau Oberin Schneider, daß dasselbe mit Volldampf arbeite und nur mit Mühe in der Lage sei, allen Anforderungen zu entsprechen. Sie weist daher auf die Wünschbarkeit hin, daß nach und nach auch an den andern Verbandsorten Schneiderinnen oder Schneider engagiert werden, welche zu den von uns aufgestellten Bedingungen unsere Maßartikel (Kleider und Mäntel) anfertigen. Die Stoffe müssen natürlich von unserem Lager bezogen werden. Auf Grund der in der Trachtordnung enthaltenen Bestimmung, daß Pelze nur in Form eines einfachen, schwarzen Pelzkragens nach Vorschrift getragen werden dürfen, wird ein solches Modell vorgelegt, welches einstimmig als zweckentsprechend beurteilt wird. Dasselbe kann entweder in einer feineren, weichen Pelzart zu zirka Fr. 20 oder in gewöhnlichem Kaninchenpelz zu zirka Fr. 12—13 bezogen werden. Da diese Preise nur bei Bestellung einer größeren Zahl von Pelzkragen eingehalten werden, muß diese Bestellung bei unserem Trachtatelier erfolgen; selbstverständlich besteht aber keinerlei Verpflichtung zur Anschaffung eines Pelzes, der ja für viele nur mehr ein Luxusartikel ist. Schw. Marie Quinche übermittelt den Wunsch der Sektion Neuenburg nach einer französischen Ausgabe unserer Trachtbestimmungen und wenn möglich nach einem illustrierten Katalog zu denselben. Es wird beschlossen, dem ersten Wunsche unverzüglich zu entsprechen, und Schw. Marie Quinche wird ersucht, eine Uebersetzung zur Trachtordnung zu entwerfen, wozu sie sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt. Von einem illustrierten Katalog muß abgesehen werden bis unsere Kasse über größere Mittel verfügt.

6. Durch einstimmigen Beschluß wird die Delegiertenversammlung auf Sonntag, den 21. November, nachmittags 1 Uhr, im Bahnhof in Olten, festgesetzt mit folgender Traktandenliste: 1. Protokoll; 2. Berichterstattung und Jahresrechnung; 3. Examenvorschriften; 4. Statutenrevision; 5. Referate über die Krankenversicherung und den Betrieb des Trachtateliers; 6. Verschiedenes.

7. Verschiedenes. Die Vorsitzende teilt mit, daß das schweizerische Gesundheitsamt auf unser anno 1911 eingereichtes Gesuch, es möchten Bestimmungen

aufgestellt werden, durch welche dem Personal, das sich zur Krankenpflege bei gemeingefährlichen Epidemien freiwillig den Behörden zur Verfügung stelle, eine der Größe der Gefahr entsprechende ökonomische Sicherstellung im Falle einer Erkrankung und angemessene Entschädigung der Angehörigen im Falle des Todes gewährleistet werden, entsprochen worden sei durch Einschaltung eines neuen Artikels in das Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, welcher lautet:

„Art. 12bis. Die mit der Ausführung der amtlich angeordneten Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen und mit der Behandlung und Verpflegung von Kranken beauftragten Personen, die infolge ihres Dienstes von einer der im Gesetz genannten Krankheiten befallen werden, haben Anspruch auf unentgeltliche Behandlung und Verpflegung in einem Absonderungshaus und auf ein angemessenes Krankengeld, das für Aerzte Fr. 15 und für die übrigen Personen Fr. 5 pro Tag nicht übersteigen darf.

Tritt infolge der Erkrankung Invalidität oder der Tod ein, so haben in ersterem Falle die betroffenen Personen, in letzterem die Hinterlassenen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die bei gänzlicher Invalidität oder beim Tod eines Arztes bis auf Fr. 15,000, einer der übrigen Personen bis auf Fr. 5000 steigen kann.

Als anspruchsberechtigte Hinterlassene gelten Ehegatten und direkte Nachkommen, ferner andere Personen, für welche die verstorbene Person zu sorgen verpflichtet war.

Hat der Kranke die gebotenen Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet oder sich Zuwiderhandlung gegen Vorschriften oder Weisungen zuschulden kommen lassen, und ist anzunehmen, daß dadurch die Ansteckung verursacht oder wesentlich begünstigt worden ist, so können die finanziellen Leistungen (Krankengeld und Entschädigung wegen Invalidität oder Tod) entsprechend vermindert oder gänzlich verweigert werden.

Anderseits können, wo besondere Gründe es rechtfertigen, diese finanziellen Leistungen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Das Krankengeld und die Entschädigungen wegen Invalidität oder Tod werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles von den zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden festgesetzt. Gegen deren Entscheid kann an das zuständige schweizerische Departement rekurriert werden und in letzter Linie an den Bundesrat, der endgültig entscheidet."

Während den Verhandlungen wird die in verdankenswerter Weise geführte und von den Rechnungsrevisoren bereits genehmigte Jahresrechnung in Zirkulation gesetzt, welche der Delegiertenversammlung zur Annahme zu empfehlen ist.

Schluß der Sitzung 5¼ Uhr.

Die Aktuarin des Schweiz. Krankenpflegebundes:
Oberin Ida Schneider.

Revidierter Entwurf
zu den
Statuten des schweizerischen Krankenpflegebundes.

Name, Zweck und Sitz.

§ 1.

Der schweizerische Krankenpflegebund stellt sich die Aufgabe, das freie Personal für Kranken-, Wochen- und Kleinkinderpflege zu organisieren, dasselbe beruflich zu heben und ökonomisch zu fördern. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Vorort.

§ 2.

Im besondern liegt dem Verband ob:

a) Den zweckmäßigen Ausgleich von Angebot und Nachfrage im Pflegeberuf durchzuführen durch Stellenvermittlungsbureaus, die auf gemeinnütziger Grundlage, nach verbindlichen, möglichst einheitlichen Bestimmungen betrieben, eine Besserung der Anstellungsverhältnisse des gut ausgebildeten Pflegepersonals gewährleisten.

b) Durch strikte Beobachtung der für die Aufnahme neuer Mitglieder aufgestellten verbindlichen Bestimmungen moralisch und beruflich minderwertige Elemente vom Pflegeberuf fernzuhalten.

Solange eine eidgenössische Prüfung für das Pflegepersonal nicht geschaffen ist, wird das unter anderm durch eine vom Verband selbst durchgeführte Prüfung zu erreichen gesucht.

c) Für die Wohlfahrt seiner Mitglieder dadurch zu sorgen, daß dieselben zur Mitgliedschaft bei einer von der Eidgenossenschaft subventionierten Krankenkasse verpflichtet werden.

d) Die Ausführung der aufgestellten Bestimmungen über das Tragen des Bundesabzeichens und der Bundestracht zu überwachen und bei deren Durchführung durch die Sektionen mitzuwirken.

e) Die Weiterbildung seiner Mitglieder durch das obligatorische Verbandsorgan, durch Kurse, Vorträge usw. zu fördern.

f) Durch Anschluß seiner Mitglieder an das schweizerische Rote Kreuz im Kriegsfall bei der Verwundeten- und Krankenpflege und zu Friedenszeiten bei der Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien mitzuwirken.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Der schweizerische Krankenpflegebund besteht aus Sektionen; als solche werden lokale und kantonale Verbände von freiem Pflegepersonal, sowie Krankenpflegeschulen und Schwesternhäuser aufgenommen, welche:

die gleichen Ziele verfolgen wie der schweizerische Krankenpflegebund;

die Bundesstatuten als für ihre Mitglieder verbindlich anerkennen und ihre eigenen Statuten dementsprechend gestalten;

für ihre sämtlichen Mitglieder das Bundesorgan als obligatorisch erklären;

wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder zählen.

Als stimmberechtigte Mitglieder, mit dem Recht, das Bundesabzeichen zu tragen, dürfen die Sektionen nur aufnehmen:

a) Unbescholtene arbeitsfähige Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger mit Ausweisen über genügende Allgemeinbildung und charakterliche Eignung zum Berufe, welche entweder den Examenausweis des schweizerischen Krankenpflegebundes oder einen andern, vom Bundesvorstand als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen*).

b) Unbescholtene arbeitsfähige Wochen- und Kinderpflegerinnen mit Ausweisen über genügende Allgemeinbildung und charakterliche Eignung zum Berufe, welche entweder den Examenausweis des schweizerischen Krankenpflegebundes oder einen andern vom Bundesvorstand als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen.

Ihre Aufnahme erfolgt jedoch als nichtstimmberechtigte Mitglieder, bis sie eine dreijährige Pflegearbeit hinter sich haben.

Ausländische Pflegekräfte können unter denselben Bedingungen aufgenommen werden, haben aber überdies noch den Nachweis zu leisten, daß sie mindestens 3 Jahre ohne längere Unterbrechung in der Schweiz niedergelassen waren.

---

*) Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Statuten werden mit dem Examenausweis des schweizerischen Krankenpflegebundes gleichwertig anerkannt: die Diplome der Rotkreuz-Pflegerinnenschule in Bern, der schweizerischen Pflegerinnenschule und des Schwesternhauses vom Roten Kreuz in Zürich, der Examenausweis der Pflegerinnenschule «La Source» in Lausanne in Verbindung mit dreijähriger Pflegetätigkeit, sowie Ausweise über fünfjährige Arbeitszeit in Krankenpflege innerhalb eines schweizerischen Diakonissenhauses.

§ 4.

Personen, die sich um den schweizerischen Krankenpflegebund besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Bundesvorstandes durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5.

Die Anmeldung als Sektion hat schriftlich beim Bundesvorstand zu geschehen. Derselben sind beizulegen die Statuten und ein Mitgliederverzeichnis.

Die Anmeldung neuer Sektionen werden vor ihrer Behandlung durch den Vorstand im obligatorischen Bundesorgan veröffentlicht. Den Mitgliedern steht das Recht zu, innerhalb 4 Wochen, von der Publikation an gerechnet, gegen bedenkliche Anmeldungen einen schriftlichen Protest unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über Aufnahme oder Abweisung.

Gegen einen abweisenden Entscheid kann an die Delegiertenversammlung rekurriert werden.

§ 6.

Die Sektionen haben für jedes stimmberechtigte und für jedes nichtstimmberechtigte Mitglied eine Kopfsteuer von 50 Cts. per Jahr an die Kasse des Krankenpflegebundes zu zahlen. Diese Beiträge sind von den Sektionen bis spätestens 30. Juni jedes Jahres unter Angabe der Mitgliederzahl an den Bundesvorstand abzuliefern.

Ausschlaggebend ist die per Ende April festgelegte Mitgliederzahl.

§ 7.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt. Derselbe kann je auf Jahresende durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erklärt werden. Wird der Austritt auf einen frühern Termin erklärt, so befreit dies die Sektion nicht von der Zahlung der Kopfsteuer des laufenden Jahres.

b) durch Ausschluß, der auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung wegen anhaltender Pflichtversäumnis dem Bunde gegenüber und wegen fortdauernder Mißachtung der Bundesvorschriften verhängt werden kann.

c) durch Auflösung der Sektion.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dieser hergeleiteten Ansprüche und Rechte an das Vermögen des Bundes.

Organe.

§ 8.

Die Organe des schweizerischen Krankenpflegebundes sind:

a) die Delegiertenversammlung;
b) der Bundesvorstand.

Die Delegiertenversammlung.

§ 9.

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Bundesvorstand einberufen, wenn dieser eine solche für nötig erachtet oder ein Drittel der Sektionen dies beim Bundesvorstand schriftlich verlangt.

§ 10.

An der Delegiertenversammlung nehmen teil:

a) Mit Stimmrecht, die Delegierten der Sektionen.

Als Delegierte sind nur Stimmberechtigte und Ehrenmitglieder einer Sektion wählbar.

Die Sektionen wählen:

auf 10—20	Mitglieder	2	Delegierte,
„ 21—30	„	3	„
„ 31—50	„	4	„
„ 51—75	„	5	„
„ 76—100	„	6	„
„ 101—150	„	7	„
„ 151—200	„	8	„
„ 201—250	„	9	„
„ 251—300	„	10	„
„ 301—400	„	11	„
„ 401—500	„	12	„
„ 501—600	„	13	„ usw.

Für die Berechnung der Delegiertenzahl ist jeweilen die Zahl der Mitglieder maßgebend, für welche die Sektion im laufenden Jahre die Kopfsteuer an die Bundeskasse entrichtet hat.

b) Ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme können sich an der Delegiertenversammlung alle Mitglieder der Verbände beteiligen.

§ 11.

Regelmäßige Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

a) Kontrolle der Delegirtenmandate;
b) Entgegennahme des Jahresberichtes;
c) Abnahme der durch die Revisoren geprüften Jahresrechnung;
d) die Wahl des Vorortes, von welchem aus die Geschäftsleitung erfolgt. Derselbe muß Sitz einer Sektion sein;
e) die Wahl des Vorstandes, soweit er nicht von der Sektion des Vorortes zu wählen ist;
f) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf drei Jahre;
g) Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Sektionen;
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12.

Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen, sowie das Traktandenverzeichnis sollen mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung im obligatorischen Berufsorgan zur Kenntnis gebracht werden.

§ 13.

Die Leitung der Verhandlungen und die Protokollführung in der Delegiertenversammlung liegt dem Vorstand ob. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, die Wahlen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Stimmzettel. Dem Vorstand steht das Recht zu, für die vorzunehmenden Wahlen unverbindliche Vorschläge zu machen.

§ 14.

Anträge von Sektionen, die der Delegiertenversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand wenigstens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge können, wenn der Vorstand damit einverstanden ist, in der Delegiertenversammlung diskutiert, nicht aber zur Abstimmung gebracht werden.

Der Bundesvorstand.

§ 15.

Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 11 Mitgliedern und kann nach Bedürfnis erweitert werden. Bei seiner Bestellung soll die Kopfzahl der Verbände billige

Berücksichtigung finden. Den Vorsitzenden sowie den Aktuar stellt die Sektion des Vorortes, während der übrige Vorstand durch die Delegiertenversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern sämtlicher Sektionen gewählt wird. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter.

Im allgemeinen besorgt der Vorstand alle Bundesangelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, und vertritt den Bund nach außen. Im besondern liegt ihm die Gewinnung und die Aufnahme neuer Sektionen, die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungsablage ob. Ueber seine Verhandlungen läßt er durch den Aktuar Protokoll führen.

Jahresrechnung.

§ 16.

Die Jahresrechnung ist je auf 31. Dezember abzuschließen. Für die Verbindlichkeiten des schweizerischen Krankenpflegebundes haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Statutenrevision.

§ 17.

Die Statuten können von jeder Delegiertenversammlung in Revision gezogen werden, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt war. Wird aus der Mitte der Versammlung ein Antrag auf Statutenrevision gestellt und erheblich erklärt, so wird derselbe in der nächsten Delegiertenversammlung in Beratung gezogen.

Auflösung des Bundes.

§ 18.

Eine Auflösung des Bundes kann nur von $^4/_5$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall setzt die Versammlung sogleich die Bedingungen fest, unter denen Archiv und Vermögen einem andern Verein mit verwandtem Zweck zu übergeben und durch wen sie vorläufig zu verwalten sind.

Erläuterungen zu den im revidierten Statutenentwurf abgeänderten oder neueingeführten Punkten.

In § 2 sind alle vom Verbande bereits in Angriff genommenen Aufgaben aufgezählt, für deren Durchführung er besorgt sein muß. Zu den bereits in den ersten Statuten als erstrebenswert bezeichneten Punkten kommen neu hinzu: Die Durchführung von Kranken-, Wochen- und Kinderpflege-Examen (unter Hinweis auf die anzustrebende spätere Umgestaltung derselben zu eidgenössischen Prüfungen), die Durchführung der Krankenversicherung und die Ueberwachung des Tragens von Tracht und Bundesabzeichen.

§ 3 enthält die mit Rücksicht auf die verschiedenen Examen abgeänderten Aufnahmebedingungen für Kranken-, Wochen- und Kinderpflegerinnen.

In § 5 wurde die Bedingung fallen gelassen, daß für Statuten und Mitgliederverzeichnis ein besonderes Formular notwendig sei.

In § 6 wird an Stelle des Mitgliederverzeichnisses nur die Angabe der Mitgliederzahl per Ende April verlangt.

In § 10 wird von der schriftlichen Vollmacht für die Delegierten abstrahiert. Ferner ist eine Vermehrung der Delegierten vorgesehen nach einem Modus, der speziell auch den kleinen Verbänden Rücksicht trägt.

In § 11 ist neu eingefügt: „Die Kontrolle der Delegiertenmandate" an Stelle des in § 10 ausgeschaltenen entsprechenden Passus.

In § 15 ist die Maximalgrenze für die Anzahl Bundesvorstandsmitglieder ausgeschaltet, um dieselbe desto mehr dem vorhandenen Bedürfnis anpassen und bei der Zusammensetzung des Bundesvorstandes den einzelnen Verbänden gerecht werden zu können.

Aus den Verbänden und Schulen.

Krankenpflegeverband Zürich.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 21. September 1915, abends 4½ Uhr, im Schwesternhaus der Pflegerinnenschule Zürich 7.

Anwesend: 11 Vorstandsmitglieder.

Traktanden: 1. Protokoll; 2. Neuaufnahmen und Vorrücken; 3. Ueber den Betrieb des Trachtateliers; 4. Bundesvorstandssitzung und Delegiertenversammlung; 5. Verschiedenes.

Traktandum 1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Traktandum 2. a) Neuaufnahmen. Als stimmberechtigte Mitglieder werden aufgenommen die Krankenpflegerinnen: Schw. Rosa Suter, von Lengnau (Aargau), Schw. Paula Oswald, von Sommeri (Thurgau), Frau Magdalene Häfelin-Steinmann, von Oberbüren (St. Gallen), und die Kinderpflegerin Berta Silberberger, von Ullbach (Württemberg). Als nichtstimmberechtigte Mitglieder werden aufgenommen die Wochenpflegerinnen: Luise Schneiter, von Entlebuch (Luzern), Frieda Aeberli, von Bonstetten (Zürich), Klara Gasser, von Unterhallau (Schaffhausen), und die Kinderpflegerinnen: Ida Vogelsanger, von Beggingen (Schaffhausen), Johanna Bethge, von Wädenswil (Zürich), Gertrud Brunner, von Brunnadern (St. Gallen).

b) Vorrücken zur Stimmberechtigung. Vorgerückt sind die Wochenpflegerinnen: Martha Fitze, von Gais (Appenzell), Berta Ringger, von Hausen a. A. (Zürich), und die Kinderpflegerinnen: Martha Graf, von Winterthur, Lydia Schmid, von Schlattingen (Thurgau), Rosa Wüscher, von Schaffhausen.

c) Austritte. Schw. Rosa Weber, Krankenpflegerin, gestorben am 1. September 1915, Schw. Emma Hut, Wochenpflegerin, hat sich verheiratet, Schw. Dora Koch, Kinderpflegerin, geht ins Ausland, Schw. Marie Heer, Kinderpflegerin, wegen Berufswechsel.

Traktandum 3. Ueber den Betrieb des Trachtateliers. Frau Oberin Schneider referiert über den unerwartet großen Andrang von Bestellungen beim Trachtatelier. Der Atelier-Leiterin mußten mehrere Hülfskräfte beigegeben werden, so daß jetzt beständig vier Arbeitskräfte im Atelier tätig sind. Hand in Hand mit diesem regen Betrieb wird auch die Buchhaltung immer umfangreicher und komplizierter, so daß es nachgerade unmöglich ist, daß die Sekretärinnen der Stellenvermittlung diese Arbeit noch neben dem gewöhnlichen Bureaubetrieb bewältigen könnten. Frau Oberin Schneider stellt deshalb den Antrag: Es solle eine selbständige Hülfskraft zur Buchführung über die Trachtangelegenheit angestellt werden. In Frl. Ritter von Zürich, welche in letzter Zeit aushülfsweise auf dem Bureau der Stellenvermittlung arbeitete, wäre eine tüchtige Kraft zur selbständigen Buchführung gefunden; die Genannte würde vorläufig für Halbtagsarbeit engagiert. Der Antrag von Frau Oberin Schneider wird einstimmig angenommen und der Kredit hierfür bewilligt.

Traktandum 4. Bundesvorstandssitzung und Delegiertenversammlung. Die Vorsitzende teilt mit, daß am 30. September in Olten die nächste Bundesvorstandssitzung stattfinden solle, wo die Traktanden zur Delegiertenversammlung im November festgesetzt werden sollen. Ein Entwurf zur Statutenrevision wird durch-

beraten und ebenso einige Bestimmungen für ein Wochen- und Kinderpflege-Examen. Das Nähere hierüber wird im Protokoll der Bundesvorstandssitzung folgen.

Traktandum 5. Verschiedenes. Es wird beschlossen mit dem Monat Oktober unsere beliebten Monatsversammlungen — je auf den letzten Donnerstag des Monats — wieder beginnen zu lassen; die erste Versammlung dieses Winters wird auf Donnerstag den 28. Oktober festgesetzt. Das Bureau wird beauftragt, ein hierfür passendes Lokal — möglichst im Zentrum der Stadt gelegen — zu beschaffen.

Zum Schluß werden noch zwei neugewählte Vorstandsmitglieder, Oberschw. Marie Brandenberger und Schw. Wilhelmine Schweizer, durch die Präsidentin begrüßt und der Versammlung vorgestellt.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 20 Minuten.

Für richtigen Protokollauszug: Schw. Elisabeth Ruths.

Einladung. Donnerstag, den 28. Oktober, wird die erste Monatsversammlung dieses Winters stattfinden, wozu wir unsere werten Verbandsmitglieder aufs freundlichste einladen. Lokal: Restaurant „Karl der Große" — Roter Saal — (Eingang Oberdorfgasse). Beginn: Punkt 8 Uhr. Referat: (noch unbestimmt). Kleine Beiträge von Mitgliedern zur Unterhaltung sehr erwünscht.

Der Vorstand des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Wenn schwinden die Jahre
Und bleichen die Haare,
Dann werden die Freunde
Zur seltenen Ware — —

Der Gedanke, welcher im obigen Spruch niedergelegt ist, mag wohl manchem älteren Mitglied unseres Verbandes nahe gekommen sein, als im letzten Heft der „Blätter für Krankenpflege" unerwartet die Todesanzeige unseres langjährigen Mitgliedes Schw. Rosa Weber erschien. Ja! unsere überaus eifrige, stets hülfsbereite Schw. Rosa Weber ist nicht mehr unter uns — ein kurzer, schwerer Todeskampf, von wenigen Stunden — und alles war vorbei. Doch dieses scheinbar plötzliche Ende war dennoch für die Näherstehenden nicht ganz unerwartet, denn schon seit bald zwei Jahren war die Gesundheit der Schw. Rosa erschüttert. Eine starke Erkältung, bei großer Uebermüdung durch eine schwere Pflege, führte zu einer Lungenentzündung, von welcher sie sich nur sehr langsam erholte. Noch war die ehemalige, außerordentliche Spannkraft ihrer Nerven nicht wieder erreicht, als bei Ausbruch des Krieges die eifrige Krankenschwester, ihre geschwächte Gesundheit mißachtend, hinauszog in die Kriegskrankenpflege. Gebrochen an Leib und Seele kehrte sie im Februar dieses Jahres zurück, und langer, sorgsamer Pflege ihrer lieben Angehörigen bedurfte es, um die müde Seele, den geschwächten Körper wieder aufzurichten. Und siehe da! Noch einmal flammte das matt gewordene Lebenslicht empor, noch einmal kehrte — scheinbar wenigstens — die alte Lebens- und Schaffenslust zurück, und von neuem suchte der rege Geist Betätigung im Beruf.

Nur noch 14 Tage energischer Arbeit waren ihr vergönnt, da kam ganz unerwartet der Todesengel und gebot „Halt". Doch dieses rasche Ende war eine große Wohltat für die liebe Verstorbene, denn bei ihrer außerordentlichen Regsamkeit und Arbeitslust hätte ihr ein längeres Siechtum unendliche Qualen auferlegt.

Eine gewissenhafte, pflichtgetreue Krankenschwester, die ihren Beruf in vorbildlicher Weise ausgeübt hat, eine treue Verbandsgenossin, welche mit unermüdlichem Eifer das Wohl unseres Verbandes suchte, ist mit Schw. Rosa Weber dahingegangen; ein dankbares und freundliches Andenken möge ihr bewahrt bleiben. E. R.

L'Assemblée générale de la section de Neuchâtel de l'Alliance suisse des gardes-malades

aura lieu le *dimanche 12 décembre 1915*, à 2½ heures, au Dispensaire antituberculeux (Promenade noire, 10) à Neuchâtel.

Ordre du jour:

1° Lecture du procès-verbal.
2° Rapport annuel et examen des comptes.
3° Nominations statutaires.
4° Proposition de revision des statuts, pour les mettre en harmonie avec les nouveaux statuts de l'Alliance.
5° Rapport des délégués à l'assemblée générale de l'Alliance à Olten le 21 novembre 1915.
6° Question du costume.
7° Divers.

La séance sera suivie d'une modeste collation et d'une causerie du Dr C. de Marval.

Le Comité compte sur une forte participation des membres qui, plus que jamais dans ces temps difficiles, doivent se serrer les coudes.

La secrétaire: *Sœur Maria Quinche.*

Neuanmeldungen und Aufnahmen.

Krankenpflegeverband Zürich. Neuanmeldungen: Karoline Knecht, Krankenpflegerin, geb. 1890, von Töß (Zürich). Lina Meisterhans, Krankenpflegerin, geb. 1882, von Humlikon (Zürich). Elise Pfeiffer, Krankenpflegerin, geb. 1892, von Andelfingen (Zürich). Lena Brouwer, Wochenpflegerin, geb. 1889, von Holland. Rosa Bärtschi, Kinderpflegerin, geb. 1893, von Sumiswald (Bern). Rösi Seilaz, Kinderpflegerin, geb. 1895, von Bas Vully (Fribourg).

Krankenpflegeverband Bern. Neuanmeldungen: Elsy Dähler, Kinderpflegerin, geb. 1894, von Bern. Elisabeth Christen, Krankenpflegerin, geb. 1888, von Baselstadt.

Beförderung zur Stimmberechtigung: Rosa Wegmüller, Vorgängerin. Lina Baumann, Vorgängerin.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß nunmehr ein Depot bei Herrn Küpfer, Mittelstraße 5, Bern, eingerichtet ist, wo folgende Bedarfsartikel der neuen Bundestracht nach bestimmtem Tarif abgegeben werden: Hauben, Schleier (weiß und grau), weiße Schürzen, Kragen und Manschetten. Der Bestellung muß die vom laufenden Jahr abgestempelte Mitgliedskarte beigelegt werden.

Waschkleider, schwarze Kleider und Mäntel sind vorläufig noch in Zürich zu bestellen.

Alliance des gardes-malades. Section de Neuchâtel. — A la séance du Comité du 5 octobre 1915 sont admises définitivement comme membres, dans la catégorie A:

Mlle Rosa Linder, 1878, garde-malade, de Reichenbach.
» Fanny-Suzanne Perriaz, 1880, garde-malade, de Chavornay.
» Claire Beerli, 1883, garde-malade, de Thal.

Le transfert dans la section de Berne est accordé à Mlle Blanche Kramer.

Sur 87 membres faisant partie de la section de Neuchâtel, 7 seulement n'ont pas répondu au sujet de l'assurance-maladie.

Aus der schweizerischen Krankenpflegerinnenschule in Zürich. Am Sonntag den 7. November, nachmittags punkt 2½ Uhr, findet in unserem Schwesternhause wiederum in gewohnter Weise die Jahresversammlung und, im Anschluß daran, die Diplomie-

rungsfeier statt. Wir gedenken, auch dieses Jahr den feierlichen Akt durch Gesänge aus dem Kirchengesangbuch einzurahmen. Nach demselben versammeln sich die leitenden Organe und Oberschwestern der Pflegerinnenschule mit den Diplomandinnen um 4½ Uhr im Waldhaus Dolder noch zu einem gemütlichen Feierstündchen. Wir laden auch alle unsere bereits früher diplomierten Schwestern recht herzlich zu unserer diesjährigen Feier sowohl im Schwesternhause als auch eventuell nur zu deren zweiten Teil im Waldhaus Dolder ein, den wir gerne durch Beiträge unterhaltender Art (Rezitationen und musikalische Vorträge) verschönern möchten, um so mehr, da die Stimmung unter dem Drucke der Kriegsverhältnisse und des damit verbundenen Jammers und Elendes im ganzen eher eine ernste sein dürfte.

Zürich, den 4. Oktober 1915.

Schwesternhaus vom Roten Kreuz, Zürich 7. — Personalnachrichten. — Am 28. September fand das Examen des Sommerkurses statt, der nun bereits für das 2. Halbjahr auf die Stationen verteilt ist.

Auf 1. Oktober neu eingetreten sind folgende Schülerinnen. a) Interne: Marie Gernet, von Menziken, Helena Kottusch, von Schweidnitz, Elisabeth Steiner, von Zürich, Hedwig Keller, von Unterstammheim, Ida Hüttenmoser, von Rorschach, Mina Rickli, von Trasadingen, Emma Hintermeister, von Elsau, Marie Roost, von Beringen, Elise Locher, von Trogen, Luise Fauß, von Boll, Emma Würgler, von Russikon, Hedwig Koch, von Uezwil, Elsa Keller, von Winterthur, Marie Müller, von Güttingen, Frieda Peier, von Humlikon.

b) Externe: Gertrud Kaltmair, von Zürich, Annie de Quervain, von Bern, Emilie Eugster, von Reute (Appenzell).

Am 15. Oktober wird Schw. Trine, unsere Operationsschwester, im hiesigen Kantonsspital als Jubilarin gefeiert werden; sind es doch alsdann 25 Jahre, seit sie unserem Hause beigetreten ist. Alle werden wir uns freuen, ihr die volle Ehrung zuteil werden zu lassen, die ihre treue Arbeit und zähe Ausdauer so wohl verdient haben. Am 1. und 3. November sind ferner Schw. Julia und Schw. Alwine an der Reihe, ihr 25. Dienstjahr zu beschließen, und beide werden wir ebenfalls in voller Anerkennung und Dankbarkeit zu feiern wissen. Wir hoffen, die drei Jubilarinnen im Schwesternhause für eine gemeinsame Feststunde vereinigen zu können, worauf sich männiglich freut.

Zu der wieder aufgenommenen Jahresarbeit nach gehabten und hoffentlich gut genossenen Ferien wünschen wir allerseits guten, frischen Mut und richtige Freudigkeit.

„So wie du bist, so wirkst du."

Zürich, Oktober 1915. M. Sch., Oberin.

Die Handpflege.

Die Hausfrau, die ihre und ihres Haushaltes Wäsche selbst besorgt, die außerdem oft die Säuberung der Wohnung zu besorgen hat, fühlt, wie ihre Hände durch das viele Waschen, durch Lauge und Seife zu leiden haben; ebenso der Arbeiter in den verschiedensten Gewerbebetrieben. Alle diese Stoffe wirken mehr oder weniger fettentziehend und machen dadurch die Haut der Hände rauh und rissig. Abgesehen davon, daß die Arbeit durch solche Hände erschwert, ja zeitweise unmöglich gemacht wird, kann von solchen Rissen auch gelegentlich eine Blutvergiftung ausgehen. Es sind daher nicht nur aus ästethischen, sondern auch aus hygienischen Motiven alle Mittel anzuwenden, die geeignet sind, dem Eintreten solcher Zustände vorzubeugen, oder, wenn einmal das Uebel sich eingestellt hat, es wieder zu beseitigen. Von größter Wichtigkeit bei der Handpflege ist nach Dr. Saalfeld, daß man sich nach dem Waschen die Hände gut abtrockne; danach empfiehlt es

sich, eine Einfettung der Hände vorzunehmen. Leider scheitert diese Vorschrift oft an dem Kostenpunkt, und es würden sich die Fabriksbesitzer oder die Krankenkassen ein großes Verdienst erwerben, wenn sie den Arbeitern, deren Hände solchen Schädlichkeiten ausgesetzt sind, ein entsprechendes Fett zur Verfügung stellten. Die ihnen hieraus erwachsenden Kosten werden sich bald durch eine gesteigerte Arbeitsfähigkeit der Angestellten und durch eine geringere Morbidität der Mitglieder der Krankenkasse bezahlt machen. Wem die Lanolinkreme und die feineren kosmetischen Mittel zu teuer sind, dem kann man das Glyzerin, das zwar im chemischen Sinne kein Fett darstellt, empfehlen. Aber auch mit dem Glyzerin muß man vorsichtig sein. Unverdünntes Glyzerin, auf die trockene Haut gebracht, ist für diese geradezu schädlich. Wenn dieses ebenso billige wie zweckmäßige Mittel benützt wird, soll es folgendermaßen angewendet werden: Nachdem die Hände gewaschen und von Seifenschaum befreit sind, müssen auf die noch feuchten Hände einige Tropfen guten gereinigten Glyzerins gebracht und verrieben werden, worauf erst die Hände gut abgetrocknet werden. Auf diese Weise kann man leicht der Rauhigkeit vorbeugen oder diese, wenn sie schon eingetreten, beseitigen. Daß bei rauhen Händen alle scharfen Seifen vermieden werden müssen, ist selbstverständlich. Am besten sind warmes, weiches Wasser und einfache, unparfümierte neutrale Seifen, wie zum Beispiel die weiße Kernseife.

Ausruhen der Füße.

Viele Pflegerinnen müssen in gegenwärtiger Zeit ihre Füße ganz außerordentlich anstrengen. Das beste Mittel, die dadurch entstehende Ermüdung zu beheben, bildet das Hochlagern der Füße (höher als der Kopf), nachts im Bett und womöglich auch tagsüber ab und zu während 10 Minuten. Es geschieht dies in einfacher Weise, indem man einen Stuhl, am besten einen Strohstuhl, umgekehrt ins Bett stellt und ein Kissen auf die Rückseite der Lehne legt. Auch ein Brett kann denselben Dienst tun.

Eine halbe Stunde in dieser erhöhten Lage ruhen die Füße besser aus als Stunden horizontalen Liegens. Die Hochlagerung befördert den Rückfluß des venösen Blutes, und die ermüdeten Füße erholen sich verhältnismäßig rasch, entsprechend der beschleunigten Zirkulation. («Br. J. of N.»)

Boshaft.

Zur Abwehr der Pflegewut mancher Damen soll in den Lazaretten ans Bett der Schwerkranken ein Schild gehängt werden:

„Heute zu krank, um gepflegt zu werden."

(„Jugend".)

Bemerkung der Redaktion. Wegen Raummangel mußten verschiedene Einsendungen, sowie die Vorschriften über das Wochen- und Kinderpflegeexamen für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Druck und Expedition: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern (Neuengasse 34).

Auszug aus den Vorschriften des schweizerischen Krankenpflegebundes über das Krankenpflegeexamen.

Für die vom schweizerischen Krankenpflegebund behufs Aufnahme von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern in seinen Sektionen einzurichtenden Examen gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Prüfungen werden zunächst in Bern und Zürich im Anschluß an die dort bestehenden Pflegerinnenschulen und dann nach Bedürfnis an weiteren Verbandsorten eingerichtet.

Sie finden jeweilen in der zweiten Hälfte Mai und November statt und werden je nach Bedürfnis in deutscher oder französischer Sprache durch eine aus drei ärztlichen Experten bestehende Prüfungskommission abgenommen.

§ 2. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat mindestens sechs Wochen vor dem Termin dem Präsidenten der Prüfungskommission eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Derselben sind beizulegen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. ein amtliches Leumundszeugnis;
3. ein Geburtsschein, aus welchem die Vollendung des 23. Lebensjahres hervorgeht;
4. Ausweise über dreijährige erfolgreiche Betätigung in medizinischer und chirurgischer Krankenpflege; von dieser Zeit muß mindestens ein Jahr auf zusammenhängende Pflegetätigkeit in ein und demselben Krankenhaus entfallen;
5. eine Examengebühr von Fr. 20.— für schweizerische Kandidaten, von Fr. 30.— für Ausländer. Die Gebühr ist per Postmandat an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzusenden. Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr an Kandidaten, die vor Beginn der Prüfung zurücktreten, findet in der Regel nicht statt.

§ 3. Die Prüfung findet in Gruppen von je zwei Kandidaten statt. Jede Gruppe wird in jedem der nachstehenden Fächer zirka 15 Minuten lang geprüft:

a) Anatomie und Gesundheitspflege;
b) Pflege bei medizinischen Kranken;
c) Pflege bei chirurgischen Kranken und Operationssaaldienst;
d) Pflege bei ansteckenden Kranken und Desinfektionslehre.

Hierauf folgen praktische Uebungen von 25—30 Minuten Dauer, betreffend:

a) die Pflegedienste bei bettlägerigen Kranken (Heben, Tragen, Lagern, Wechseln von Unterlagen und Leintuch, Toilette ꝛc);
b) Temperaturnehmen mit Ablesen verschiedener Thermometer, Anlegen von Temperaturtabellen, Pulszählen;
c) die Verabreichung von innerlich und äußerlich anzuwendenden Arzneimitteln;
d) Erklärung und Handhabung der in der Krankenpflege häufig gebrauchten Apparate für Klystiere, Nasen- und Ohrenspülungen, Blasenkatheterismus, Magenspülung, Einspritzung unter die Haut, Inhalationen ꝛc.;
e) die Anwendung von trockener und feuchter Wärme und Kälte (Umschläge, Thermophore, Eisblase, Eiskataplasmen ꝛc.), von Wickeln, Packungen, Abreibungen, Bädern (Einrichtung eines Liegebades ꝛc.);
f) Setzen von Schröpfköpfen, Blutegeln, Senfteig ꝛc.;
g) Anlegen einfacher Verbände.

Als Lehrmittel zur Vorbereitung auf die Prüfung sind zu empfehlen: Das deutsche Krankenpflege-Lehrbuch, herausgegeben von der Medizinalabteilung des Ministeriums (372 Seiten, Preis Fr. 3.35); Salzwedel, Handbuch der Krankenpflege (513 Seiten, Preis Fr. 9.35); Dr. Brunner, Grundriß der Krankenpflege (200 Seiten, Preis Fr. 2.70).

§ 4. Jeder Prüfende beurteilt die Kenntnisse und Fähigkeiten des Geprüften unter Verwendung der Noten:

1 (sehr gut); 2 (gut); 3 (genügend); 4 (ungenügend); 5 (schlecht).

Hat der Prüfling in einem Fach die Note 5 oder in zwei Fächern die Note 4 erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Zur Ermittlung der Gesamtzensur werden die Noten des Geprüften vom Vorsitzenden addiert und durch 5 dividiert; dabei werden Bruchzahlen unter $^1/_2$ nicht, solche von $^1/_2$ und darüber als voll gerechnet. Die so erhaltene Zahl ist die Examennote.

Nach bestandener Prüfung ist die Examennote in den Ausweis des schweizerischen Krankenpflegebundes einzutragen, der, von dessen Präsidenten und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet, dem Geprüften zugestellt wird. Der Examenausweis gibt Anwartschaft zur Aufnahme unter die stimmberechtigten Mitglieder der Krankenpflegeverbände.

Hat ein Prüfling das Examen nicht bestanden, so wird ihm dies vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sofort mitgeteilt.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne genügende Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig. Sie findet wieder nach den jeweils geltenden Examenbestimmungen statt.

Tritt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

Erholungsheim Schönenberg (ob Wädenswil)

(Eigentum des zürcherischen Verbandes für kirchliche Liebestätigkeit.)

bietet **erholungsbedürftigen Frauen und Töchtern** aus einfacheren Verhältnissen billigen und angenehmen **Kuraufenthalt.** Ruhige, sonnige, aussichtsreiche Lage. Das ganze Jahr geöffnet. Zentralheizung. Prospekte durch die Vorsteherin.

Die Betriebskommission.

50 Jahre Erfolg

DR. WANDER'S MALZEXTRAKTE

50 Jahre Erfolg

Dr. Wander's Jodeisen-Malzextrakt, wirksamstes Blutreinigungsmittel bei Drüsenanschwellungen, Hautausschlägen, Flechten usw. **Unübertroffener Ersatz des Lebertrans.**

Dr. Wander's Kalk-Malzextrakt leistet vorzügliche Dienste bei Knochenleiden, lang dauernden Eiterungen usw., vortreffliches Nährmittel für knochenschwache Kinder.

Dr. Wander's Eisen-Malzextrakt, glänzend bewährt bei Blutarmut, allgemeinen Schwächezuständen, nach erschöpfenden Wochenbetten usw.

Da das Einnehmen des zähflüssigen Extraktes manchen Personen unangenehm ist, werden die Wander'schen Malzextrakte neuerdings in sämtlichen Apotheken auch in Form eines leichten, trockenen und appetitl. aussehenden Pulvers vorrätig gehalten.

Man verlange ausdrücklich: Dr. Wander's Malzextrakt.

Pflegerinnenheim Zürich

Schenkt uns guterhaltene **Briefmarken** aller Länder und **Staniol** für unser zukünftiges Pflegerinnenheim. Gütige Sendungen nehmen dankbar entgegen:

Das Bureau des Krankenpflegeverbandes Zürich,

die Mitglieder der Heimkommission, sowie

A. Fischinger, Präsid. der H. K., Weinbergstraße 20, Zürich 1.

Bestrenommiertes

TH. RUSSENBERGER

Sanitäts Geschäft

gegründet 1886

ZÜRICH - Münsterhof 17

Spezial-Geschäft

Rahel Schärer, Bern

Schauplatzgasse 37

Rohrstühle u. **Rohrnachtstühle, Chaiselongue** mit verstellbarer Rücklehne, **Pliant, Klappstühle, Reisekörbe, Rollschutzwände**

Pflegerinnenheim des ROTEN-KREUZES

NIESENWEG No 3. BERN. Tel. 2903

Kranken- & Wochenpflege-Personal.

Schuyter Ant. Bern